

VSV-Info 2-2018



Gold Plaiting Alarm im Verbraucherrecht

Die Medien berichten auszugsweise aus einer **Wunschliste von Wirtschaftskammer (WKÖ) und Industriellenvereinigung (IV)**, welche Gesetzesstellen wegen "gold plaiting" (= Übererfüllung von EU-Richtlinien) gestrichen werden sollen.

Dem **Verbraucherschutzverein** wurde - von unbekannter Seite - diese **Gesamtliste** zugespielt. Wir veröffentlichen sie hier. Man

findet über 70 (!) Wünsche auf Streichung von Regelungen im Verbraucherschutz. Widerstand ist angesagt!

Beispiel 1: § 6 Abs 3

Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Klauseln in Verbraucherverträgen, die nicht klar und verständlich sind, sind nichtig. Daher können VKI und AK gegen solche Klauseln mit Verbandsklage vorgehen und solche Klauseln präventiv vom Markt eliminieren. Das hilft allen Verbrauchern, die mit der beklagten Firma Verträge schließen oder geschlossen haben. Insbesondere bei den Altverträgen kann sich aus dem Wegfall einer unklaren Klausel ein Rückforderungsanspruch der Verbraucher ergeben, der uU mit Sammelklagen durchgesetzt werden müsste. Der OGH hat gerade über diese Norm viele Verträge geprüft und aufgehoben. Die WKÖ will nun diese Stelle entschärfen. Weg mit der Nichtigkeitssanktion. Man möge individuell von der "kundenfreundlichsten" Auslegung ausgehen. **Damit wäre zu dieser Regelung keine Verbandsklage mehr möglich. Das ist der stärkste Eingriff im Verbraucherrecht und der würde eine jahrelange Judikatur still entsorgen.**

Beispiel 2: § 100

Telekommunikationsgesetz (TKG)

Bislang konnte der Kunde bei Vertragsabschluss verlangen, die Abrechnung auf einer kostenlosen Papierrechnung zu bekommen. Idee dahinter: Rechnungen via Mail gehen unter, man kontrolliert nicht mehr einen allfälligen Mehrbetrag der gefordert wird und man übersieht Ankündigungen zu Vertragsänderungen, die in der E-Rechnung versteckt werden. Die Regierung hat bereits eine TKG Novelle vorgelegt. Darin wird aus dem Normalfall ein Sonderfall. **Generell bekommt man E-Rechnungen, nur über ausdrückliches Verlangen hat man Anspruch auf eine kostenlose Papierrechnung.**

Begutachtungsfrist endet am 31.7.2018.

Beispiel 3: § 16 Abs 3

Verbraucherkreditgesetz (VKrG)

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung eines Verbraucherkredites soll das Limit für die Entschädigungsforderungen der Banken fallen.

Beispiel 4: § 3 Abs 1 KSchG

Im Fernabsatz- und Auswärtsgeschäftegesetz beträgt die Frist für den Rücktritt des

Verbrauchers zwei Wochen. In § 3 KSchG galt bislang 1 Woche; diese Frist wurde mit dem Inkrafttreten des FAGG auf zwei Wochen angehoben, um die Fristen zu harmonisieren. Die WKÖ will das streichen und damit die Konsumenten verwirren.

**Beispiel 5: §§ 22
ff Verbraucherzahlungsgesetz
(VZKG)**

Die Verpflichtung Basiskonten einzurichten soll reduziert werden.

Beispiel 6: § 4a VZKG

Das Verbot die Entgelte von Drittanbieter von Bankomaten über die kontoführende Bank den Kunden zu verrechnen soll - kaum eingeführt - wieder zurückgenommen werden.

**Beispiel 7: § 44 Abs 2
Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG 2009) bzw §
68 Abs 1 ZaDiG 2018**

Die IV will, dass bei Problemen bei Zahlungsdienstleistungen die Kunden nicht erst ab leichter Fahrlässigkeit (mit 50 Euro) haften, sondern jedenfalls verschuldensunabhängig.

Diese Vorschläge werden sich in den

Gesetzesvorschläge der Regierung oder in überraschenden Abänderungsanträgen wiederfinden. Der Verbraucherschutzverein wird sich bemühen, diese Giftzähne aufzuspüren und öffentlich zu machen. Abwehren kann solche Angriffe nur der Nationalrat als Gesetzgeber.

*Verbraucherschutzverein /
www.verbraucherschutzverein.at / www.davids-gegen-goliath.at*